

Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2024

12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 22.02.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel I

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des § 5 „Unterrichtung der Einwohner“ wird in „Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner“ geändert.
2. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
3. In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bürger“ durch „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Einwohnern“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
5. In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
6. In Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Einwohner“ und durch Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

Artikel II

§ 6

Anregungen und Beschwerden

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.“

Artikel III

§ 7 Seniorenbeirat

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Seniorenbeirat entsendet ein beratendes Mitglied in den Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement, den Ausschuss für Mobilität und Tiefbau, den Ausschuss für Bildung, den Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus, den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung, den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung und den Jugendhilfeausschuss.“

Artikel IV

§ 8 Integrationsrat

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Migratenvertreter“ durch „Migrantenvertreterinnen und Migrantenvertreter“ ersetzt.

Artikel V

§ 13 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

2. Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Absatz 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.“

4. Absatz 3 Buchstabe e) entfällt.

5. Aus Absatz 3 Buchstabe f) wird Buchstabe e).

6. Nach dem Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 hinzugefügt:

„Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.“

Artikel VI

Diese 12. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 22.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 22.02.2024

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister